

Überblick über die gesetzlichen Grundlagen in Sachsen-Anhalt zum Thema „Nächtliches Alkoholverbot und Sperrzeit“

1. Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA)**

Nach § 2 S. 1 LÖffZeitG LSA gilt: An Werktagen dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Ausnahmen sind in §§ 4 bis 8 LÖffZeitG LSA geregelt, z.B. Öffnung bestimmter Verkaufsstellen (§ 4): u.a. Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen, notwendigen Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und von Reisebedarf (Reisebedarf: siehe § 2 Abs. 3)

- **Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)**

Im GastG LSA ist keine Sperrzeit enthalten.

Gemäß § 18 Abs. 2 GastG LSA trat mit Inkrafttreten des neuen Landesgaststättengesetzes vom 07.08.2014 die „*Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten*“ außer Kraft. Nach dieser Verordnung aus dem Jahre 1991 begann die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 05:00 Uhr und endete sie um 06:00 Uhr. Für Spielhallen begann sie 22:00 Uhr und endete 07:00 Uhr. Mit dem Außerkrafttreten der alten SperrzeitVO wurden neue sperrzeitrechtliche Regelungen erforderlich.

- **Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnungswidrigkeiten (SOG LSA)**

In § 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Abwehr abstrakter Gefahren zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt.

Insoweit können die Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihren Gefahrenabwehrverordnungen bei Vorliegen (und Nachweis) abstrakter Gefahren durch Alkohol ggf. Alkoholverbote (Konsum, Kauf/Verkauf, Mitführen) darin regeln. Bislang fehlt es jedoch an einer gerichtsfesten Regelung, da an den Nachweis für das Vorliegen einer abstrakten Gefahr durch Alkohol(-konsum) hohe Anforderungen gestellt werden.

- **Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnungswidrigkeiten (SOG LSA)**

Gemäß § 94a SOG LSA gilt: Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sperrzeitrecht und Glücksspiele zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wirtschaftsrecht zuständigen Ministerium zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten eine Sperrzeit allgemein festsetzen. In dieser Gefahrenabwehrverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

- **Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO)**

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 94a SOG LSA wurde die Sperrzeit GAVO erlassen. Darin fehlt es jedoch an einer generellen Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften.

In § 1 Sperrzeit GAVO ist die Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten geregelt, u.a. für die Nutzung für den Betrieb von Freiflächen sowie sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzeiten (Beginn 1 Uhr, Ende: 6 Uhr).

§ 2 Sperrzeit GAVO regelt Allgemeine Ausnahmen: Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und das Landesverwaltungsamt entsprechend § 94 Abs. 1 SOG LSA die Sperrzeit durch Gefahrenabwehrverordnung allgemein festsetzen, verlängern, verkürzen oder aufheben.

Nach § 3 Sperrzeit GAVO kann die Gemeinde Ausnahmen für einzelne Betriebe veranlassen.

Vgl. hierzu auch den Runderlass zur **Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten** (RdErl. des MI vom 13. 6. 2017 – 21.22-32157/103, MBl. LSA 2017, S. 305)

- **Sperrzeitverordnung für Spielhallen Verordnung zur Festsetzung von Sperrzeiten für Spielhallen (Spielh SperrVO)**

Nach § 1 Abs. 1 Spielh SperrVO beginnt die (regelmäßige) Sperrzeit für Spielhallen um 3 Uhr und endet um 6 Uhr. *(Vormals gab es eine Sperrzeit von 22 Uhr bis 7 Uhr, die jedoch durch § 18 Abs. 2 GastG LSA außer Kraft getreten ist.)*

Ausnahmen sind nach § 2 und § 3 Spielh SperrVO möglich: Verlängerung ist bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse möglich.

- **Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV)**

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 SpielV gilt: In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Somit ist Alkoholausschank in Spielhallen mit mehr als drei Geräten grundsätzlich verboten.

- **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

Das OWiG enthält zahlreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände, die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum vorliegen können. Insoweit sollten regelmäßige Kontrollen an den Schwerpunkten (Brennpunkten) erfolgen - auch an den Wochenenden und nachts - und diese Ordnungswidrigkeiten konsequent verfolgt und geahndet werden.

2. Änderungsbedarf und Schließen der Regelungslücke

In Sachsen-Anhalt ist diese Regelungslücke durch den Wegfall der SperrZeitVO von 1991 entstanden und einer fehlenden entsprechenden Neuregelung entstanden

Daher könnte eine landesrechtliche Regelung – nach dem Vorbild des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG BW) – zielführend sein.

Nach § 3a Abs. 1 LadÖG BW gilt:

„¹ In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. ² Im gleichen Zeitraum ist das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke, auch durch Warenautomaten, verboten. ³ Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen. ⁴ Satz 3 gilt für das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten an den dort genannten Verkaufsstellen und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals entsprechend. ⁵ Die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes bleiben unberührt.“

3. Fazit:

Insoweit besteht auch aus Sicht des SGSA Handlungsbedarf und ist es erforderlich alle landesgesetzlichen Regelungen, die Einfluss haben auf die Einschränkung der Verfügbarkeit und die Zugriffsnahe von alkoholischen Getränken gesamtheitlich zu betrachten und durch entsprechende Gesetzesänderungen (-anpassungen) zu harmonisieren.